

Qualitätssicherung Hämotherapie 2024 und Ausblick auf Digitalisierung und Gebührenerhebung

Die Richtlinie zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Richtlinie Hämotherapie) ist seit dem 06. November 2005 in Kraft und wird regelmäßig aktualisiert. Sie möchte alle Beteiligten bei der guten Versorgung der Patientinnen und Patienten unterstützen.

Die Richtlinie ist zu finden auf der Internetseite der Bundesärztekammer: <https://www.wbbaek.de/richtlinien-leitlinien/haemotherapie-transfusionsmedizin>.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nach Transfusionsgesetz und der untergesetzlichen „Richtlinie zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Richtlinie Hämotherapie) - Aufgestellt gemäß §§ 12a und 18 Transfusionsgesetz von der Bundesärztekammer im Einvernehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut, GesamtNovelle 2023 in der vom Vorstand der Bundesärztekammer auf Empfehlung seines Wissenschaftlichen Beirats am 29.06.2023 verabschiedeten Fassung“ sind ärztliche Einrichtungen und Praxen, die Blutprodukte anwenden, verpflichtet, jährlich bis zum 1. März des Folgejahres einen umfassenden Qualitätsbericht Hämotherapie über die Ergebnisse der Blutübertragung an die zuständige Landesärztekammer zu übermitteln. Für Einrichtungen mit geringer Anwendung von Blutprodukten gilt eine verminderte Berichtspflicht an die Landesärztekammer in Form einer Selbstverpflichtungserklärung.

Jährlich überprüft die Sächsische Landesärztekammer daher im Auftrag des Gesetzgebers die Qualität bei der Gabe von Blut und Blutprodukten.

Für die Einrichtungen der Krankenversorgung in Sachsen ist die Umsetzung der auf dem Transfusionsgesetz basierenden Richtlinie Normalität geworden. Dank des hohen Engagements aller Befassten und der kompetenten Betreuung der Einrichtungen durch die Qualitätsbeauftragten Hämotherapie verlief die Berichterstattung, trotz der Auswirkungen der Umstrukturierung der Versorgungslandschaft mit ihren Umbrüchen und Erschwernissen, ohne nennenswerte Ereignisse. Für das Berichtsjahr 2024 lag die Antwortquote bei 100 Prozent. Insgesamt wurden 126 Einrichtungen kontaktiert - 79 Krankenhäuser und 47 Praxen/MVZ. 50 Prozent der Einrichtungen antworteten fristgerecht bis zum 01. März 2025, 40 Prozent bekamen eine Terminverlängerung, und zehn Prozent der Berichtspflichtigen erhielten eine Erinnerung. Es waren mehr Verlängerungen für die Abgabe der Unterlagen erforderlich als im Vorjahr.

Für das Berichtsjahr 2024 wurden keine nennenswerten Defizite festgestellt.

Die Hämotherapie-Richtlinie der Bundesärztekammer sieht vor, dass die Landesärztekammern die Qualitätsbeauftragten Hämotherapie bei der Umsetzung ihrer Aufgaben unterstützen. Bislang wurden dafür:

- Berichtsformulare entwickelt und optimiert, jährlich versandt und entgegengenommen,
- ein E-Mail-Verteiler aufgebaut und auf diesem Weg Informationen vermittelt,
- die direkte Vernetzung der Qualitätsbeauftragten Hämotherapie gefördert,
- die Qualifikation der Qualitätsbeauftragten Hämotherapie überprüft und Einvernehmen mit den Trägern und später mit den Krankenhausleitungen bezüglich der Benennung der Qualitätsbeauftragten hergestellt,
- jährlich ein Dialog zu vermuteten Mängeln eingeleitet und ein Kriterienkatalog dazu entwickelt und weiterentwickelt,

- die Internetseite der Sächsischen Landesärztekammer zu dieser Thematik überarbeitet und gepflegt,
- die Qualitätsbeauftragten Hämotherapie differenziert beraten,
- regelmäßig Kurse für Transfusionsverantwortliche / -beauftragte und später auch für Leiter von Blutdepots angeboten und für eine anteilige online-Teilnahme geöffnet,
- Artikel zur Auswertung der Ergebnisse verfasst,
- mit den Arbeitskreisen Hämotherapie zusammengearbeitet,
- der Bundesebene zugearbeitet,
- neue Themen und Entwicklungen auf den Weg gebracht,
- ein jährlicher Erfahrungsaustausch der Qualitätsbeauftragten Hämotherapie und weiterer Interessierter angeboten und auch dieser um die Möglichkeit einer online-Teilnahme ergänzt und
- die Digitalisierung der Bearbeitung der einzureichenden Unterlagen begonnen.

Vorbereitet wurde - wie oben erwähnt - eine künftige digitale Bearbeitung der Qualitätssicherung in der Hämotherapie. Die Sächsische Landesärztekammer arbeitet dafür mit der Landesärztekammer Thüringen zusammen und nutzt ein Tool, das dort schon seit einigen Jahren in der Anwendung und etabliert ist. Die Einführung erfolgt im Jahr 2026 für das Berichtsjahr 2025.

Für die an die Sächsische Landesärztekammer berichtenden Einrichtungen war bisher keine Gebühr vorgesehen, obwohl ein Verwaltungsaufwand durch Entgegennahme, Bearbeitung der Informationen und Beratung entsteht. Durch den Kammerbeitrag der Ärzte ist diese Leistung nicht abgebildet, da nicht alle Ärzte transfundieren.

Mit der Entscheidung der Kammersversammlung vom 12.11.2025 wird eine Gebühr gestaffelt nach dem Umfang der Transfusion von den meldenden Einrichtungen erhoben.

Entsprechend den Vorgaben zur Qualitätssicherung Hämotherapie erstellen die Praxen und Krankenhäuser eine Selbstverpflichtungserklärung (eine Seite) oder einen Qualitätsbericht (acht bis neun Seiten).

Die Pflicht zur Qualitätssicherung besteht für Einrichtungen, die im vorangegangenen Kalenderjahr:

- mehr als 50 Erythrozytenkonzentrate/Blutprodukte angewendet haben oder
- unter 50 Erythrozytenkonzentrate/Blutprodukte eingesetzt haben
- eine hämatologische Stammzelltransplantation durchgeführt haben.

Für die Sonderfalleinrichtungen (nach Abschnitt 6.4.2.3.1 Sonderfälle der Richtlinie Hämotherapie - Transfusion von jährlich weniger als 50 Erythrozytenkonzentraten, keine Anwendung von Blutprodukten oder Plasmaderivaten zur Behandlung von Hämostasestörungen und regelmäßig Transfusion von Erythrozytenkonzentraten nur bei einem Patienten zum selben Zeitpunkt) wird pro Jahr eine Gebühr von 50,00 EUR erhoben werden.

Für Einrichtungen, die jährlich größere und große Mengen von Blutprodukten und/oder Plasmaderivaten zur Behandlung von Hämostasestörungen (außer Fibrinkleber) anwenden (Richtwert über 50 Erythrozytenkonzentrate) (nach Abschnitt 6.4.2.3 der Richtlinie Hämotherapie) wird es pro Jahr zu einer Gebührenerhebung von 200,00 EUR kommen.

Für Einrichtungen dieser Art, die zusätzlich dazu hämatopoetische Stammzelltransplantationen vornehmen, wird die Gebühr bei 250,00 EUR liegen.

Die Informationen für die digitale Bearbeitung und Einreichung der Unterlagen werden Anfang des Jahres 2026 elektronisch an die Geschäftsführungen der Einrichtungen der Krankenversorgung versandt werden.

Alle zwei Jahre führt die Sächsische Landesärztekammer eine Umfrage unter qualifizierten Ärztinnen und Ärzten durch, um die Bereitschaft zu erfahren, als externe Qualitätsbeauftragte Hämotherapie für Einrichtungen tätig zu werden.

Im Ergebnis unserer Aktivität im Jahr 2025 haben einige neue Personen erklärt, dass sie sich vorstellen könnten, diese Aufgabe zu übernehmen.

Wenn also eine Einrichtung einen externen Qualitätsbeauftragten Hämotherapie benötigt, so finden sich die Kontaktdaten der zur Verfügung stehenden Ärztinnen und Ärzte auf unserer Internetseite unter <https://www.slaek.de/de/arzt/qualitaetssicherung/80downloads.php> → Qualitätssicherung Hämotherapie → Extern tätige Qualitätsbeauftragte.

Eine Liste ist auch bei unserem Referat Qualitätssicherung erhältlich.

Auch für bereits tätige Qualitätsbeauftragte Hämotherapie ist dieses Angebot als Unterstützung gedacht, wenn eine Hilfe oder Ablösung gebraucht wird.

Gern angenommen wird der jährliche Erfahrungsaustausch der Qualitätsbeauftragten Hämotherapie im Hybridformat. Dieser fand am 23. September 2025 zum zwölften Mal statt. Einen Vortrag hielt dort u. a. Professor Dr. med. Christian Hönemann, St. Marienhospital Vechta gemeinnützige GmbH, Chefarzt der Abteilung für Anästhesie und operative Intensivmedizin, zu dem Thema „Vom Suchen und Finden: Anämiediagnostik mit Biomarkern“.

Ergänzende Richtlinie für die Herstellung und Anwendung von hämatopoetischen Stammzellzubereitungen

Die Richtlinien der Bundesärztekammer für die periphere Blutstammzellspende, für Nabelschnurrestblut und für die unverwandte Spende wurden bereits vor mehr als zwei Jahrzehnten geschrieben. Deren aktuelle Überarbeitungen sind in einer Richtlinie zusammengefasst und 2018 auf Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesärztekammer erstmals fortgeschrieben worden.

Betroffen sind in Sachsen primär die beiden Universitätskliniken und das Klinikum Chemnitz, hier ergeben sich für die Qualitätsbeauftragten Hämotherapie zusätzliche Berichtspflichten. Die zu überprüfenden Punkte finden sich in einer angefügten Seite des Berichtsformulars.

In Sachsen betrifft diese Richtlinie nur die drei Maximalversorger, die entsprechend angeschrieben wurden. Die Qualitätsbeauftragten Hämotherapie haben die hinzugekommenen Punkte überprüft und berichtet, Mängel wurden keine festgestellt.

Kliniken, die Nabelschnurvenenblut entnehmen, müssen bezüglich der Vorgaben aus der überarbeiteten Richtlinie ihre Nabelschnurvenenblutbank kontaktieren und klären, wie die einzelnen Prozesse festgelegt sind.

Fazit:

Ein Erkennen struktureller sowie organisations- und kommunikationsbedingter Verbesserungspotentiale birgt die große Chance, Arbeitsabläufe im Sinne der Patienten und der Beschäftigten zu optimieren und wird von den Einrichtungen und ihren Mitarbeitenden zunehmend auch als eine solche wahr- und angenommen.

Weiterführende Informationen finden Sie unter [www.slaek.de → Ärztinnen und Ärzte → Qualitätssicherung → Qualitätssicherung Blut und Blutprodukte \(und hämatopoetische Stammzellzubereitungen\)](https://www.slaek.de/de/arzt/qualitaetssicherung/80downloads.php).

Anfragen und Anregungen bitten wir an
Ärztliche Geschäftsführerin,
Dr. med. Diana Becker-Rux,
Tel. 0351 8267311,
E-Mail: d.becker-rux@slaek.de,
zu richten.